

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESR
Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht – Abteilun**

Kennzeichen	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
K5-GV-1/223-2026	Mag. Yvonne Friedrich-Koizar	13246	19.05.2026

Betrifft
NÖ Kindergartengesetz 2006, Änderung, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

I. Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Das Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz wurde mit BGBl. I Nr. 44/2025 dahingehend geändert, dass ein ordentliches als auch ein außerordentliches Bachelorstudium „Elementarpädagogik“ als weitere mögliche Ausbildungen angefügt wurden und es sich bei der Ausbildung nach lit. g sowohl um einen Universitätslehrgang als auch einen Hochschullehrgang handeln kann.

Im NÖ Kindergartengesetz 2006 (NÖ KGG) ist ein Verweis auf das NÖ Pflegegeldgesetz 1993 enthalten, welches nicht mehr in Geltung ist.

2. Soll-Zustand:

Mit vorliegendem Entwurf der Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006 (NÖ KGG) soll der Grundsatzbestimmung entsprochen werden.

Mit der letzten Novelle wurde der Universitätslehrgang im Ausmaß von 120 ECTS als fachliches Anstellungserfordernis eingeführt. Konkret besteht der Universitätslehrgang „Elementar+ Early childhood education and care+ (ECEC+)“ an der Universität Graz, der sich insbesondere an Personen wendet, die bereits in der elementarpädagogischen Praxis mit Kindern arbeiten, jedoch über keine umfassende Ausbildung als Elementarpädagogin bzw. Elementarpädagoge verfügen. Mit der Ergänzung um die Möglichkeit von Hochschullehrgängen können künftig auch Pädagogische Hochschulen und Fachhochschulen zusätzlich zu den Universitäten

ein entsprechendes Ausbildungsangebot im Ausmaß von 120 ECTS zur Verfügung stellen, das das fachliche Anstellungserfordernis erfüllt.

Durch die Einführung eines ordentlichen Bachelorstudiums im Ausmaß von 180 ECTS sollen die bisherigen Ausbildungsabschlüsse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen um einen weiteren Abschluss als fachliches Anstellungserfordernis ergänzt werden.

Die Verweisbestimmung im § 18 Abs. 4 NÖ KGG wird korrigiert und das Bundespflegegeldgesetz – BPGG zur Anwendung gebracht.

Weiters erfolgt ein Umsetzungshinweis hinsichtlich der Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten.

3. Kompetenzrechtliche Grundlage:

- Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes gründet sich auf Art. 14 Abs. 3 B-VG. Es erfolgt eine Ausführung der in § 1 Z 1 Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz – AE-GG enthaltenen Grundsatzbestimmungen.
- Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes gründet sich auf Art. 14 Abs. 4 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Der gegenständliche Entwurf hat keine Auswirkungen auf andere landesrechtliche Vorschriften.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen anderen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch. Es erfolgt ein Umsetzungshinweis auf die Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für

Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen

Durch den vorliegenden Entwurf sind keine Mehrbelastungen für den Bund, die Länder oder die Gemeinden zu erwarten.

8. Konsultationsmechanismus

Nach Art. 1 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

9. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses oder des NÖ Klima- und Energieprogrammes 2030

Durch dieses Vorhaben sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses oder des NÖ Klima- und Energieprogrammes 2030 zu erwarten.

10. Zustimmungsrecht der Bundesregierung (Art. 94 Abs. 2, Art. 97 Abs. 2, Art 113 Abs. 4, und Art. 131 Abs. 5 B-VG):

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Regelungen, die der Zustimmung der Bundesregierung bedürfen.

11. Einspruchsrecht der Bundesregierung (§ 9 und § 14 F-VG 1948):

Mangels Vorliegens der Voraussetzungen nach §§ 9 und 14 F-VG 1948 besteht kein Einspruchsrecht der Bundesregierung.

12. Entfall des Einspruchsverfahrens gemäß Art. 27 Abs. 2 NÖ LV 1979

Der Entwurf unterliegt nicht dem Verfahren gemäß Art. 27 Abs. 1 NÖ LV 1979, zumal sowohl durch die Ausführung bundesgesetzlicher Vorschriften als auch durch die EU-Richtlinienumsetzung jeweils die Ausnahme des Art. 27 Abs. 2 Z 2 NÖ LV 1979 zum Tragen kommt.

II. Besonderer Teil:

Zu § 6 (Anstellungserfordernisse):

Diese Bestimmung soll die Grundsatzbestimmung umsetzen, wodurch daher auch Personen, die spätestens am 1. Oktober 2029 eine der beiden Ausbildungen „Elementarpädagogik“ mit 180 ECTS begonnen und in Folge abgeschlossen haben, als Elementarpädagogin bzw. Elementarpädagoge in Niederösterreich arbeiten dürfen.

Die Grundsatzbestimmung wird auch dahingehend umgesetzt, dass Absolventen und Absolventinnen des Hochschullehrgangs „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 120 ECTS als Elementarpädagogin bzw. Elementarpädagoge in Niederösterreich arbeiten dürfen.

Zu § 18 (Aufnahme):

Diese Bestimmung soll die Verweisbestimmung korrigieren. Die Aufhebung des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 wurde mit LGBl. 9220-13 am 9. Dezember 2011 kundgemacht. Die entsprechende Bestimmung ist seither im § 4 Abs. 2 Bundespflegegeldgesetz – BPGG geregelt.

Zu § 40 (Umgesetzte Rechtsakte der Europäischen Union):

Inhaltlich ist die Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, bereits vollinhaltlich durch die §§ 7 bis 7b NÖ KGG umgesetzt. Diese Bestimmung soll lediglich den Umsetzungshinweis auf diese Richtlinie in das NÖ KGG aufnehmen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006 (NÖ KGG) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag.^a T e s c h l – H o f m e i s t e r
Landesrätin